

wesen sein, von denen 7 - 10 später wieder gefangen wurden und zwar von Personen, die nicht zum Kommando des Angeklagten gehörten. Diese Gefangenen brachte man im Gerichtsgefängnis in Asch unter, wo sie bis zum Einmarsch der amerikanischen Truppen gepflegt wurden. Auch einige Angehörige des weiblichen Aufsichtspersonals nutzten die Dunkelheit, um sich von dem Häftlingszug abzusetzen.

3.) 3. Tag, Sonntag, 15.4.1945, Neuhausen - Asch - Haslau - Franzensbad - Höflas (ca. 25 km).

Der Aufbruch in Neuhausen erfolgte gegen Mitternacht oder kurze Zeit vorher. Das Gepäck der Wachmannschaft wurde auf einem von Ochsen gezogenen Wagen transportiert. Der beladene Wagen war mit dem Häftlingstransport bereits in Neuhausen angekommen. Die Zugtiere hatte ein Neuhausener Bauer zu stellen. Der Häftlingszug bewegte sich langsam und schleppend durch Asch und das Dorf Neuenbrand in Richtung Haslau. Hinter Neuenbrand blieben eine noch lebende Häftlingsfrau und zwei tote Gefangene zurück. Ob diese beiden Toten an Entkräftung oder an einer Krankheit gestorben sind oder ob sie erschossen oder sonst getötet worden sind, konnte nicht festgestellt werden. Die lebend zurückgebliebene Häftlingsfrau wurde noch am selben Tag von Einwohnern der Ortschaft Neuenbrand gefunden, vom damaligen Bürgermeister dieser Ortschaft, Hippeli, in seinem Anwesen aufgenommen, bis zum Eintreffen der amerikanischen Truppen in diesem Ort (20.4.1945) gepflegt und dann den Amerikanern übergeben, die die Einweisung der Frau in das örtliche Krankenhaus veranlaßten, wo sie gesundgepflegt wurde.

Der Häftlingszug erreichte im Laufe des Tages Haslau. Dort rastete ein Teil des Zuges im Hofe des Bauern Anton Wagner. Viele der Frauen waren nicht mehr in der Lage,

aufrecht zu geben. Auf Veranlassung Wagners transportierte ein Lastkraftwagen einer in diesem Ort ansässigen Fabrik eine nicht mehr feststellbare Zahl Gehunfähiger weiter. Bis zu welchem Ort diese Frauen transportiert wurden, konnte nicht festgestellt werden.

Die zu Fuß Marschierenden gingen weiter bis Franzensbad. Dort lagerten sie in einem Park. Der Angeklagte erreichte es über eine dort befindliche Wehrmachtsdienststelle - in dieser Stadt befanden sich viele Wehrmachtslazarette - daß an die Häftlinge Verpflegung ausgegeben wurde. Anschließend marschierte der Zug noch bis Höflas, ca. 5 km ostwärts von Franzensbad. Dort kam man in verschiedenen Scheunen, u.a. beim Bauern Sorgner, unter. Die Häftlinge waren so ausgehendert, daß sie Sorgner fragten, ob sie nicht Futterrüben essen dürften, die in der Scheune lagen. Tatsächlich aßen viele Häftlinge von diesen Rüben, die an sich nicht für menschliche Verpflegung bestimmt sind. Am anderen Morgen erhielten die Häftlinge als Verpflegung einige gekochte Kartoffeln, die die Bauern des Ortes zur Verfügung gestellt und zubereitet hatten.

4.) 4. Tag, Montag, 16.4.1945, Höflas - Bukwa (ca. 15 - 16 km).

Am Morgen zogen die Häftlinge von Höflas weiter über Mühl-essen nach Nonnengrün, einem Dorf, das beiderseits des Leibitschbaches im Talgrund lag. Dort wurde eine Rast eingelegt. Diese Gelegenheit nahm eine junge Polin, die zu den Häftlingen gehörte, wahr, um zu flüchten. Sie lief über den Leibitschbach in entgegengesetzter Richtung davon. Sie wurde sogleich von dem SS-Mann Kraschansky verfolgt, der zunächst einen Schuß mit seinem Gewehr auf die Flüchtende abgab, ohne sie jedoch zu treffen. Unmittelbar darauf schoß er ein zweites Mal. Ob er das Mädchen getroffen hat, konnte nicht festgestellt werden. Jedenfalls stürzte die Flüchtende zu Boden.

Sogleich darauf schoß Kraschansky ein drittes Mal. Diesmal traf er den Hinterkopf des Mädchens. Die Kugel drang an der Stirnseite wieder aus. Das Mädchen blieb tot liegen und wurde wenig später vom damaligen Bürgermeister der Gemeinde Schossenreuth, zu dem derjenige Teil der Ortschaft Nommengrün gehörte, auf dem das Mädchen erschossen worden war, gefunden. Der Fundort lag ostwärts des Leibitschbaches, mindestens 20 m vom Bach entfernt. Der Bürgermeister veranlaßte die Überführung der Leiche nach Maria Kulm, die Untersuchung durch einen Arzt, der den Tod durch Kopfschuß feststellte, und die Beerdigung auf dem Friedhof Maria Kulm.

Während dieses Vorfalles befand sich der Angeklagte beim Häftlingszug. Wo er sich genau aufhielt, insbesondere in welcher Entfernung von Kraschansky, als dieser den ersten Schuß abgegeben hat und in welcher Entfernung vom Erschießungsort, konnte nicht festgestellt werden. Es konnte auch nicht festgestellt werden, ob es dem Angeklagten möglich gewesen wäre, die Erschießung zu verhindern, etwa durch einen Zuruf an Kraschansky. Nach dem Vorfall stellte der Angeklagte Kraschansky wegen der Erschießung zur Rede. Er machte ihm Vorwürfe, weil seiner Meinung nach die Erschießung nicht erforderlich gewesen wäre, man vielmehr die Flüchtende einholen und wieder zum Zug hätte zurückbringen können.

Später ging der Transport weiter über Littengrün bis Bukwa, wo die Häftlinge auf einer Wiese lagerten. Auf Anordnung des Angeklagten stellte ein Bäcker aus Bukwa 50 Laib Brot als Verpflegung für alle Häftlinge zur Verfügung. Die Nacht verbrachten die Häftlinge auf dieser Wiese.

5.) 5. Tag, Dienstag, 17.4.1945, Bukwa - Zwodau (ca. 4 km) und
6. Tag, 18.4.1945, Ruhetag in Zwodau.

Die Kolonne marschierte bis Zwodau, wo die Häftlinge in dem dortigen Nebenlager für Frauen des KL Flossenbürg unterge-

bracht wurden. In Zwodau waren inzwischen auch diejenigen kranken Häftlinge eingetroffen, die man zunächst von Helmbrechts bis Schwarzenbach/Saale auf einem Lkw und von Schwarzenbach/Saale bis Rehau auf einem vom einer Zugmaschine gezogenen Anhänger transportiert gehabt hatte. Auf welchem Wege und mit welchen Fahrzeugen diese Kranken die Strecke von Rehau bis Zwodau zurückgelegt hatten, war nicht festzustellen.

In Zwodau befand sich auch ein Teil der jüdischen Häftlinge, die von Januar bis Anfang März 1945 von Grünberg in einem Fußtransport vor den herannahenden Russen evakuiert worden waren und die man im sächsischen Vogtland vom übrigen Zug getrennt hatte, der weiter bis Helmbrechts marschiert war.

In Zwodau erhielt der Angeklagte vom damaligen Kommandoführer, einem Unterführer im Range eines Oberscharführers (Feldwebels) den Befehl, alle nichtjüdischen Häftlinge seines Transportes, ausgenommen die deutschen, im Lager Zwodau zurückzulassen, dafür aber jüdische Häftlinge aus Zwodau zu seinem Transport hinzuzunehmen, so daß dieser nur noch aus ca. 700 jüdischen, etwa 20 deutschen und einigen wenigen nichtjüdischen anderer Volkszugehörigkeit bestand. Fast alle jüdischen Häftlinge, die der Angeklagte vom Lager Zwodau mitnehmen mußte, waren krank, stark abgemagert und sehr entkräftet. Er hatte den Auftrag, die Häftlinge in das Konzentrationslager Dachau zu überführen.

Der Angeklagte nahm an, den Befehl zum Transport der Häftlinge ausführen zu müssen. Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Befehles kamen ihm nicht. Er hatte keine Möglichkeit, mit den ihm vorgesetzten Stellen, insbesondere der Kommandantur des KL Flossenbürg, in Verbindung zu treten. Telefonverbindung bestand nicht mehr. Funkverbindung war gleichfalls nicht vorhanden.

Später, während des Marsches in südostwärtiger Richtung, merkte der Angeklagte, daß er das ihm ursprünglich befohlene Ziel Dachau nicht würde erreichen können, weil die amerikanischen Truppen entweder Dachau bereits besetzt hatten oder unmittelbar davorstanden. Er ließ sich deshalb den Marschbefehl, den er in Zwodau mit dem Ziel Dachau erhalten hatte, von einem höheren Offizier einer Feldgendarmerieeinheit umschreiben und als Ziel die Ostmark, also das heutige Österreich, einsetzen, wo nach den Parolen der Machthaber des 3. Reiches die sogenannte Alpenfestung aufgebaut werden sollte.

Am 18.4.1945, dem 6. Tag seit dem Abmarsch in Helmbrechts, blieb der Angeklagte mit seinem Transport in Zwodau. Am 19.4.1945 brach er von Zwodau aus in südlicher Richtung auf. Kartenmaterial hatte er wiederum nicht zur Verfügung. Er ließ sich deshalb die Marschrouten von Ortskundigen aufstellen und skizzieren. In gleicher Weise ging er auch an den nächsten Tagen vor. Die meisten Häftlinge gingen von Zwodau aus zu Fuß. Eine nicht feststellbare Zahl Schwerkranker wurden auf einem oder mehreren Fuhrwerken transportiert. Diese Fuhrwerke wurden von ortsansässigen Bauern gestellt. Sie kehrten jeweils abends an ihre Ausgangspunkte zurück.

Während des gesamten Marsches nahm der Angeklagte immer Verbindung mit örtlichen Bürgermeistern und Landräten auf, um Verpflegung in Natur, Lebensmittelzuteilungen für die Häftlinge, Übernachtungsmöglichkeiten und Transportfahrzeuge zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Verpflegung der Häftlinge war an sich so vorgesehen, daß der Angeklagte bei den örtlichen deutschen Verwaltungsstellen Lebensmittelzuteilungen erhalten sollte, die er dann beim örtlichen Handel einkaufen sollte. Tatsächlich war es aber nicht immer mög-

lich, die erhaltenen Lebensmittelzuteilungen beim Handel zu bekommen, weil die Lebensmittelversorgung in den letzten Kriegswochen und -tagen nicht mehr voll funktionierte.

Der Angeklagte selbst war ab Zwodau nur morgens und abends beim Häftlingszug. Die übrige Zeit war er zusammen mit der Erstaufseherin Breitmann mit Fahrrädern unterwegs, um alle mit dem Häftlingstransport zusammenhängenden organisatorischen Fragen zu lösen. Zwischendurch kam er aber immer wieder zum Häftlingszug zurück, ohne daß im einzelnen festgestellt werden konnte, wann und wie oft dies der Fall war.

Bei der Marschrichtung, die der Angeklagte ab Zwodau einhielt war er einerseits bemüht, sich der von Westen vorrückenden amerikanischen Front nicht allzu sehr zu nähern, andererseits aber nicht mit dem Zug in das damals bestehende Reichsprotektorat Böhmen und Mähren zu gelangen, weil er dort mit Schwierigkeiten durch die tschechische Bevölkerung rechnete. Wie auf dem bisherigen Teil des Marsches blieb er auch weiterhin bemüht, Hauptstraßen und große Städte zu meiden.

6.) 7. Tag, Donnerstag, 19.4.1945, Zwodau - Lauterbach/Stadt
(ca. 14-15 km).

Der Zug ging über Falkenau oder an Falkenau vorbei - der genaue Weg konnte nicht festgestellt werden - durch das Lobstal, wo in der Nähe der Bärenmühle eine unterwegs verstorbene Jüdin zurückgelassen wurde, nach Lauterbach/Stadt. In dieser Ortschaft meldete der Angeklagte sich beim damaligen Bürgermeister Heinrich Meier und sagte, daß er mit einem Transport jüdischer Frauen die Nacht in Lauterbach verbringen müsse. Der Bürgermeister bot dem Angeklagten den Saal der städtischen Gastwirtschaft an, der mit Stroh ausgelegt war, weil an sich eine größere Gruppe deutscher

Wehrmachtshelferinnen zum Übernachten angemeldet gewesen, aber nicht erschienen war. Der Angeklagte erwiderte, daß die Frauen auf dem Turnerplatz von Lauterbach übernachten würden, während die Wachmannschaft in dem angebotenen Quartier untergebracht werde.

Die Häftlinge kamen völlig ausgehungert und erschöpft in Lauterbach an. Sie mußten auf dem Turnerplatz im Freien übernachten, obwohl kalte Witterung herrschte. In der Nacht fiel Reif. Die Häftlinge bekamen in Lauterbach keine Verpflegung, und zwar weder am Abend bei der Ankunft, noch am Morgen vor dem Abmarsch. Ob es dem Angeklagten möglich gewesen wäre, bei den damals turbulenten Verhältnissen in Lauterbach kurz vor Ende des Krieges Verpflegung für die Häftlinge aufzutreiben, konnte nicht festgestellt werden. Die Häftlinge litten in dieser Nacht sehr unter der Kälte. Sie kauerten und hockten sich in Gruppen zusammen und schützten sich nach Möglichkeit mit ihren Decken vor der Witterung. Viele jammerten und weinten lange Zeit in der Nacht.

In dieser Nacht starben insgesamt 12 Jüdinnen. Fünf Tote wurden in den frühen Morgenstunden auf Anordnung des Angeklagten, der sich noch in der Nacht vom Bürgermeister Meier einen Beerdigungsplatz hatte zuweisen lassen, von einem Beerdigungskommando, das aus Häftlingen und Wachtposten bestand, notdürftig außerhalb der Stadt eingescharrt. Die 7 anderen Toten ließ der Bürgermeister am nächsten Tag an der gleichen Stelle begraben. Später wurden alle 12 Toten exhumiert und anderwärts ordnungsgemäß beerdigt.

7.) 8. Tag, Freitag, 20.4.1945, Lauterbach/Stadt - Sangerberg - Marienbad - Hammerhof bei Marienbad (ca. 17-18 km).

An diesem Tag erreichte der Häftlingszug, bestehend aus mehreren Wagen und mehreren Fußgruppen, zunächst die Ort-

schaft Sangerberg. Hier legte die Wagengruppe eine längere Pause ein. Die auf den Wagen sitzenden Häftlinge brachten der Bevölkerung gegenüber, die zum Teil an den Straßenrändern stand, durch Worte oder Gebärden zum Ausdruck, daß sie Hunger hätten. Einige Frauen aus Sangerberg versuchten hierauf, Häftlingen etwas Brot zukommen zu lassen. Die in der Nähe befindlichen SS-Aufseherinnen unterbanden dies aber sofort. Ein männlicher Wachtposten drohte einer der Frauen, die Brot verteilen wollte, sie zu erschießen, falls sie nochmals den Häftlingen etwas geben sollte. Eingeschüchtert unterließen es die Zivilisten, den Häftlingen Verpflegung zukommen zu lassen. Ein Wachtposten schlug in 2 Fällen mit dem Gewehrkolben auf Gefangene ein, die Nahrungsmittel nehmen wollten. Eine Aufseherin warf Brot, das für die Häftlinge bestimmt war, Hühnern vor.

Nach dem Aufenthalt in Sangerberg zog der Transport weiter über Marienbad bis zum Gut Hammerhof bei Marienbad. Hier übernachteten sie in einem Gutsgebäude. Ob die Häftlinge am Abend oder am folgenden Morgen Verpflegung bekommen haben, konnte nicht festgestellt werden. In der Nacht verstarb in Hammerhof eine Jüdin (dieser Fall ist weder in der Anklageschrift noch im Eröffnungsbeschluß mit enthalten).

8.) 9. Tag, Samstag, 21.4.1945 Hammerhof - Kuttenplan
(ca. 9 km).

Die Häftlinge legten den Weg von Hammerhof bis Kuttenplan teils zu Fuß, teils auf Wagen zurück. Sie übernachteten in Kuttenplan in einer Scheune und erhielten einmal Verpflegung. Tote sind in Kuttenplan nicht zurückgeblieben. Näheres konnte hinsichtlich dieses Tages nicht festgestellt werden.

9.) 10. Tag, Sonntag, 22.4.1945, Kuttentplan - Neuwirtshaus
(ca. 18 km).

Die zu Fuß marschierende Gruppe erreichte etwa im Laufe des Nachmittags Neuwirtshaus. Die Häftlinge wurden in Scheunen verschiedener landwirtschaftlicher Anwesen untergebracht. Die Gehunfähigen, die auf mindestens 2 von Ochsen oder Pferden gezogenen Fuhrwerken transportiert wurden, trafen später als die Fußgruppen in Neuwirtshaus ein. Sie brachte man in der Scheune der Landwirtin Margarete Paul unter. Am Abend bekamen die Häftlinge keine Verpflegung. Es wurde angeordnet, daß die Bevölkerung am anderen Morgen Suppe, Kartoffeln oder andere Verpflegung zur Verfügung stellen sollte. Dies ist von der Bevölkerung auch durchgeführt worden. Zivilpersonen brachten am anderen Morgen Suppe, Kartoffeln usw. herbei; Angehörige des Aufsichtspersonals schütteten alles in ein großes Gefäß und verteilten dann die Verpflegung an die Häftlinge.

In der Nacht verstarben in der Scheune der Landwirtin Paul mindestens 10 Frauen. Die Toten blieben in der Scheune zurück. Sie mußten von der Zivilbevölkerung begraben werden.

10.) 11. Tag, Montag, 23.4.1945, Neuwirtshaus - Neustadtl
(ca. 9-10 km).

Die Fußgruppe erreichte an diesem Tag, an dem schlechtes Wetter mit Regen herrschte, nachmittags Neustadtl. Dort wurden die jüdischen Häftlinge in Scheunen landwirtschaftlicher Anwesen untergebracht. Die deutschen Häftlinge verbrachten die Nacht von den Jüdinnen getrennt in einer anderen Scheune. Bei der Ankunft auf dem Hof der Eheleute Wohlrab brach eine Häftlingsfrau vor Schwäche zusammen. Frau Wohlrab wollte dieser Frau etwas Milch zur Stärkung bringen, ein Wachtposten hinderte sie aber daran. In der

Nacht gestattete ihr ein anderer Wachtposten, den in der Scheune ihres Anwesens untergebrachten Häftlingen einige Flaschen warmen Kaffees zukommen zu lassen. Wenig später versuchte sie das gleiche nochmals. Ein anderer Wachtposten hinderte sie aber, bis zu ihrer Scheune zu gelangen.

Im Laufe des Abend kamen die Gehunfähigen in Neustadt an. Sie wurden mit einem oder zwei an einer Zugmaschine angebrachten Anhängern transportiert. Während der Fahrt starben 2 Frauen. Bei der Ankunft in Neustadt herrschte bereits Dunkelheit. Die Schwerverkranken wurden unter freiem Himmel in einer Hofeinfahrt abgeladen und dort auf den Fußboden gelegt. Sie litten unter der kalten, nassen Witterung und jammerten laut. Später brachte man sie in einer Scheune unter. In der Nacht starben noch mindestens 10 Frauen. Die 12 Toten wurden am anderen Tag außerhalb der Ortschaft begraben.

Während des Aufenthalts in Neustadt bekamen die Häftlinge einmal Verpflegung. Diese Verpflegung bestand aus Kleie, die man mit heißem Wasser in einem Trog anbrühte. Dieses Gemenge wurde dann an die Häftlinge verteilt.

Nach dem Abmarsch der Häftlinge fand man in der Scheune der Familie Wohlrab eine holländische Jüdin, die völlig entkräftet und abgemagert war. Sie wurde von den Eheleuten Wohlrab aufgenommen und innerhalb mehrerer Wochen gesund gepflegt.

11.) 12. Tag, Dienstag, 24.4.1945 Neustadt - Ronsperg - Wilkenau (ca. 22 km).

Im Laufe des Vormittags brachen die Fußgruppen von Neustadt aus auf und erreichten am späten Nachmittag das

Dorf Wilkenau. Die Gehunfähigen wurden auf mehreren pferdebespannten Wagen die gleiche Strecke gefahren. In der Gegend von Horouschan oder Ronsperg geriet der gesamte Zug in einen Tieffliegerangriff. Dabei wurden mehrere Häftlinge getötet. Eine der Verwundeten war die Gefangene Netka Demb-ska. Sie wurde von unbekanntem Wehrmachtsangehörigen in ein deutsches Militärlazarett gebracht und dort ärztlich behandelt. Nicht bekannte Angehörige der SS-Wachmannschaft holten sie später zum Gefangenentransport zurück, bei dem sie bis zum Ende bleiben mußte.

Eine weitere Gefangene mit dem Namen Federmann, die ebenfalls verwundet worden war, sollte ebenfalls in einem deutschen Lazarett ärztlich behandelt werden. Ein nicht bekannter Angehöriger der Wachmannschaft verhinderte dies aber und sagte hierbei zur Schwägerin der Verwundeten etwa dem Sinne nach, daß es für Juden kein Lazarett gebe und Juden keine Hilfe brauchten.

Auch Pferde der Zuggespanne wurden erschossen. Die ausgehungerten Häftlinge stürzten sich auf die toten Tiere, rissen mit den bloßen Händen Fetzen vom Fleisch und die Innereien heraus und aßen das Fleisch und die Innereien im rohen Zustand. Das allgemeine Durcheinander, das beim Fliegerangriff entstand, nutzten einige Häftlinge zur Flucht.

In Wilkenau sollte der Transport in Gebäuden des dortigen großen Gutshofs untergebracht werden. Als sich die Häftlinge dem Gutshof näherten, stürzte sich eine Gruppe auf eine geöffnete Rübenmiete, in der sich noch Reste von Futterrüben befanden, die vom Gutspersonal als untauglich zum Verfüttern angesehen worden waren. Die Häftlinge litten solchen Hunger, daß sie selbst derartige schlechte Futterrüben, von denen viele schon angefault waren, essen wollten. Der SS-Mann Simon Rastel gab auf die Häftlingsgruppe, die sich auf die Rübenmiete gestürzt hatte, einen Schuß ab. Der Schuß traf eine Frau am Bein. Aus Furcht liefen oder krochen die anderen Häft-

linge in Richtung zum Gutshof. Die getroffene Häftlingsfrau stürzte zu Boden und blieb liegen. Der Angeklagte hörte den Schuß und sah auch, daß eine Häftlingsfrau am Bein oder Knie getroffen war. Er ordnete an, daß die verwundete Gefangene zur Gruppe der Kranken gebracht werden solle.

Rastel entfernte sich zunächst von der Rübenmiete und ging in den Gutshof. Ob er mit jemand gesprochen hat und gegebenenfalls mit wem, konnte nicht festgestellt werden. Wenig später kehrte er zu der immer noch am Boden liegenden Frau zurück und tötete die verwundete Jüdin mit einem Gewehrchuß. Der gezielte Schuß traf den Kopf der Frau und tötete sie auf der Stelle.

Ob der Angeklagte von der Tötung der Gefangenen erfahren hat, konnte nicht festgestellt werden.

Die Bevölkerung von Wilkenau kochte auf Anordnung des Wachpersonals für die Häftlinge eine Suppe, die an die Gefangenen verteilt wurde. Ob die Verpflegungsausgabe am Abend oder am nächsten Morgen erfolgte, konnte nicht festgestellt werden.

In der Nacht zum 25.4.1945 starben in Wilkenau noch mindestens 9 jüdische Frauen. Diese Verstorbenen und die am Vortage Erschossene wurden von einem Kutscher des Gutes Wilkenau auf den Friedhof in Ronsperg gefahren und vom Totengräber Franz Bauer beerdigt.

Daß noch zwei weitere Frauen gestorben wären, konnte nicht festgestellt werden, ebensowenig, daß ein Teil der Häftlinge in einer Scheune zwischen Ronsperg und Wilkenau übernachtet hätte.

12.) 13. Tag, Mittwoch, 25.4.1945, Wilkenau - Taus - Maxberg
(ca. 18-20 km).

Etwa 1,5 km nach dem Aufbruch in Wilkenau erschöß ein nament-

lich nicht bekannter Wachtposten bei der Ortschaft Neugramatin eine unbekannte Häftlingsfrau durch einen Schuß in die Brust. Die Tötung erfolgte etwa 20 m seitwärts der Straße, die von dem Häftlingszug benutzt wurde. Die Tote wurde mit etwas altem Kartoffelkraut zugedeckt und am Erschießungsort liegen gelassen. Dort fand sie bald darauf, noch vor dem Einmarsch der amerikanischen Truppen, der Bauer Josef Kern. Die unbekannte Frau wurde in Gegenwart des damaligen Bürgermeisters von Neugramatin, Hermann Brunn, von einem praktischen Arzt untersucht, der den Tod durch Erschießen feststellte, und sodann auf dem Friedhof in Schüttwa beerdigt. Wo der Angeklagte sich aufhielt, als die Frau erschossen wurde, konnte nicht festgestellt werden, ebensowenig, ob er von der Tötung dieser Frau etwas erfahren hat.

Wenige Kilometer südostwärts von Neugramatin überschritt die Häftlingskolonne die damals bestehende Grenze zum Protektorat Böhmen und Mähren. Der Häftlingszug erreichte schließlich die Stadt Taus. Dort nahm die tschechische Bevölkerung eine feindselige Haltung gegenüber der Wachmannschaft ein. Sie versuchte auch, den Häftlingen Lebensmittel zukommen zu lassen. Viele Häftlinge brachen aus dem Zug und liefen in umliegende Häuser. Durch Schußwaffengebrauch hielten die Wachmannschaften jedoch den größten Teil der Häftlinge unter Kontrolle. Hierbei schossen die Wachtposten aber nicht in die Häftlingsgruppen. Sie gaben vielmehr Warnschüsse in die Luft ab. Der Angeklagte war bemüht, schleunigst das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren zu verlassen. Er führte den Häftlingszug deshalb in südlicher Richtung über die tschechische Ortschaft Mraken, wo es wiederum Auseinandersetzungen mit der Zivilbevölkerung gab, die an die Häftlinge Verpflegung geben wollte, nach Maxberg, der ersten größeren deutschen Ortschaft südlich von Taus. Hier wandte der Angeklagte sich an den Bürgermeister Georg Brunner. Er erklärte ihm, daß er mit dem Häftlingszug in Maxberg übernachten wolle und er für die

Häftlinge eine Scheune brauchen, in der alle Häftlinge untergebracht werden könnten. Brunner erklärte ihm, daß er keine derartig große Scheune habe, weil in der Ortschaft schon viele Flüchtlinge, Soldaten und andere Personen einquartiert seien. Er bot ihm aber an, die Häftlinge auf mehrere Scheunen zu verteilen. Der Angeklagte lehnte dieses Angebot jedoch ab und erklärte, daß die Häftlinge dann eben im Freien übernachten müßten.

Tatsächlich verbrachten die Häftlinge diese Nacht in einem eingezäunten Obstgarten. In dieser Nacht war es klar und sehr kalt. Während der Nacht zum 26.4.1945 starben in Maxberg mindestens 3 Häftlingsfrauen, die auf dem Friedhof von Maxberg beerdigt worden sind.

Weisungsgemäß stellte die Zivilbevölkerung am nächsten Morgen warme Verpflegung bereit. Die zum Übernachtungsplatz gebrachte Suppe stand in großen Kübeln zur Austeilung bereit. Als die ausgehungerten Häftlinge die Suppe sahen, gab es einen großen Tumult. Jede wollte beim Ausgeben des Essens die erste sein. Alles drängte nach vorne. Als die Wachtposten keine Ordnung unter den Häftlingen zustande bringen konnten, unterband der Angeklagte die Essensausgabe. Die Häftlinge mußten vielmehr ohne Verpflegung Maxberg verlassen und die Zivilbevölkerung mußte die mitgebrachte Verpflegung wieder mitnehmen. Dem Angeklagten wäre es mit den vorhandenen Aufseherinnen und SS-Männern möglich gewesen, eine geordnete Essensausgabe durchzuführen. Die Gehunfähigen wurden auf mehrere Fuhrwerke geladen, die übrigen mußten zu Fuß gehen.

13.) 14. Tag, Donnerstag, 26.4.1945 Maxberg - Neumark - Flöb
(ca. 9 km).

Die Kolonne ging über Neumark, wo eine Rast eingelegt wurde und die Häftlinge Kartoffeln und Brot als Verpflegung be-

kamen, bis Plöb. Wo sie in Plöb übernachtet haben, konnte nicht festgestellt werden. Es konnte auch nicht festgestellt werden, daß in Plöb eine Häftlingsfrau verstorben ist.

14.) 15. Tag, Freitag, 27.4.1945, Plöb - Kuttwa - Neuern -
Deschowitz - Olchowitz/Depoldowitz (ca. 17-18 km).

Die Häftlinge schleppten sich an diesem Tag über viele Stunden auf der langen Etappe dahin. Manche der Häftlinge, die an Darmerkrankungen litten und starken Durchfall hatten, waren schon so entkräftet, daß sie ihre Notdurft beim Gehen verrichteten. In der Ortschaft Olchowitz/Depoldowitz wurden sie in mehreren Scheunen verschiedener Bauern untergebracht. Die zu Fuß Ankommenden übernachteten in Scheunen des Anwesens Aloisia Tauscher und des Nachbaranwesens. Die mit mehreren Fuhrwerken Ankommenden wurden beim Bürgermeister Paul Stuiber untergebracht. Für alle kochten die Frauen der Ortschaft auf Anweisung des Wachpersonals Kartoffelsuppe, die an die Häftlinge abgegeben wurde.

In der Nacht zum 28.4.1945 starben in der Scheune des Bürgermeisters Paul Stuiber 2 Frauen.

15.) 16. Tag, Samstag, 28.4.1945, Olchowitz/Depoldowitz -
Dorrstädt - Jenewelt - Seewiesen - Haidl - Althütten
(ca. 20 km).

Über den Bürgermeister von Olchowitz/Depoldowitz beschaffte der Angeklagte für den Morgen dieses Tages mindestens 8 pferdebespannte Fuhrwerke. Eines davon wurde mit Gepäck beladen, 7 mit gehunfähigen Häftlingen. Insgesamt ca. 130 - 150 Frauen wurden auf Wagen befördert. Die übrigen mußten zu Fuß gehen. Der Marschweg verlief nunmehr immer tiefer in den Böhmerwald hinein. Der Marsch wurde dadurch für die Fußgruppen immer beschwerlicher, weil erhebliche Steigungen zu

Überwinden waren. So mußten sie von Olchowitz/Depoldowitz, das rund 500 m hoch gelegen ist, bis Seewiesen, das 842 m hoch liegt und Althütten, das 950 m hoch liegt, erhebliche Höhenunterschiede überwinden.

Nach dem Abmarsch in Olchowitz-Depoldowitz fand man nahe in einem Wald bei Dorrstadt zwei tote Häftlingsfrauen. Die Todesursache konnte nicht festgestellt werden. Diese beiden Frauen wurden in Olchowitz/Depoldowitz begraben.

Während des Transportes starben an diesem Tag auf einem Wagen zwei Frauen. Die Toten wurden bis Althütten mitgenommen. Unterwegs erhielten die Häftlinge in Haidl, wo eine Rast eingelegt wurde, eine Suppe, die von der Bevölkerung gekocht worden war. Die Abgabe weiterer Verpflegung verboten Angehörige der Wachmannschaft. In Althütten verbrachten die Häftlinge die Nacht in Scheunen.

16.) 17. Tag, Sonntag, 29.4.1945, Althütten - Oberkörnalsalz
(ca. 9 km).

Über diese Tagesetappe konnte nur festgestellt werden, daß die Häftlinge bei schlechtem, naßkaltem Wetter teils zu Fuß, teils auf Ochsespannen verladen, über Gutwasser-Hartmannitz gekommen sind und daß sie am Abend in Oberkörnalsalz waren, wo sie die Nacht in der Scheune des Gutshofes Fuchs verbrachten. In Gutwasser war eine Häftlingsfrau völlig erschöpft vor dem Haus der Zeugin Horrer niedergesunken. Sie wurde von Frau Horrer mit in die Wohnung genommen. Die Frau war so erschöpft, daß sie nicht einmal von der angebotenen Milch trinken und vom dargereichten Brot essen konnte. Wenig später kam ein nicht ermittelter Angehöriger der SS-Wachmannschaft in das Haus, packte die Frau und schleppte sie mit sich fort.

17.) 18. Tag, Montag, 30.4.1945, Oberkörnholz - Unterreichenstein (ca. 9 km).

Während der Häftlingszug sich dem Tagesziel Unterreichenstein näherte, hatte der Angeklagte Verbindung mit dem zuständigen Landrat in Bergreichenstein wegen der Unterbringung und Verpflegung der Häftlinge aufgenommen. Der Landrat unterrichtete telefonisch den damaligen Bürgermeister von Unterreichenstein und wies ihn an, für Unterkunft und Verpflegung der Häftlinge zu sorgen. Noch während dieses Telefongesprächs erreichte der Zug, bestehend aus den zu Fuß gehenden Häftlingen und mehreren Wagen, auf denen das Gepäck der Wachmannschaft und eine nicht feststellbare Zahl gehunfähiger Häftlinge befördert wurden, die Stadt Unterreichenstein. Der Angeklagte verhandelte mit dem Bürgermeister Lukas Heppler, der ihm aber keine überdachte Unterkunft für die Häftlinge zur Verfügung stellte. Die Häftlinge mußten deshalb die folgende Nacht im Freien auf einer Wiese nahe der Kirche von Unterreichenstein verbringen.

Bei der Ankunft in Unterreichenstein führte der Transport mindestens 5 tote Häftlinge mit, die unterwegs gestorben waren. Die Toten wurden nahe des Übernachtungsplatzes auf die Erde gelegt.

Am Abend dieses Tages bot der Bürgermeister dem Angeklagten für die Häftlinge Verpflegung an, die aber erst gegen 21.00 Uhr oder 22.00 Uhr hätte verteilt werden können. Der Angeklagte lehnte das Angebot mit der Begründung ab, daß es zu spät zur Essensausgabe sei.

Die folgende Nacht war sehr kalt und es fielen sogar einige Zentimeter Schnee.

Während dieser Nacht starben auf der Wiese noch 5 jüdische Häftlinge. Alle 10 Toten wurden auf einem gemeindeeigenen

Grundstück verscharrt. Die Beerdigung nahmen Häftlinge unter Aufsicht einiger Angehöriger der Wachmannschaft vor.

Am Morgen des 1. Mai 1945 erhielten die Häftlinge in Unterreichenstein Suppe und Kartoffeln, die von der Bevölkerung zur Verfügung gestellt worden waren.

Am Morgen dieses Tages flüchteten mehrere Häftlinge, darunter drei deutsche Frauen. Zur Suche der Entflohenen wurden u.a. auch Volksturmangehörige aus Unterreichenstein und der Umgebung eingesetzt. Der Angeklagte selbst fand die drei deutschen Häftlinge Edith Mannigel, Ella Szpakow und Ilse Kassel alsbald. Er folgte den im Schnee sichtbaren Fußspuren der 3 Geflohenen. Mit gezogener Pistole ging er auf die 3 Frauen zu und sagte, er würde sie am liebsten niederknallen. Schließlich versetzte er jeder ein paar Ohrfeigen und führte sie zu den übrigen Häftlingen zurück.

18.) 19. Tag, Dienstag, 1. Mai 1945, Unterreichenstein - Zwischen - Innergefild - Außergefild (ca. 17-18 km).

Teils zu Fuß, zum Teil auf 10-12 Ochsengespannen verladen, brach der Häftlingszug am Vormittag des 1.5.1945 in Unterreichenstein auf. An diesem Tag hatten die Häftlinge nicht nur eine sehr große Tagesetappe zurückzulegen, sondern auch bei kalter Witterung einen erheblichen Höhenunterschied zu überwinden, da Unterreichenstein 738 m hoch gelegen ist, Innergefild und Außergefild aber je rund 1050 m hoch. Während der Fahrt geriet bei Innergefild eine Gefangene, die auf einem der Ochsengespanne befördert worden war, mit einem Bein in die Speichen eines Rades und wurde dabei erheblich verletzt. Trotz der Schmerzensschreie der Verletzten warf ein Angehöriger der Wachmannschaft die Frau zunächst vom Wagen. Anschließend schleuderten dieser Wachtposten und ein weiterer,

der hinzugekommen war, die Verletzte auf den Wagen zurück. In Außergefeld wurden die Häftlinge in der Scheune des Sägewerks Strunz (Hilz) einquartiert, wo sie eine Nacht verbrachten. In der Nacht starben 19 Häftlingsfrauen, die am anderen Tag außerhalb der Ortschaft von Häftlingen unter Aufsicht von Wachpersonal eingegraben wurden. Nach dem Einmarsch der Amerikaner wurden die Toten exhumiert und auf dem Friedhof Wallern beigesetzt.

Bei der Beerdigung in Unterreichenstein oder in Außergefeld, Genaueres konnte nicht festgestellt werden, wurden mehrere Gefangene auf Anweisung eines nicht ermittelten SS-Mannes zusammen mit den Toten beerdigt, obwohl sie noch lebten. Diese Häftlinge gaben noch schwache Lebenszeichen von sich. Sie bewegten geringfügig den Mund und die Finger.

19.) 20. Tag, Mittwoch, 2. Mai 1945, Außergefeld - Ferchen-
haid - Filz (ca. 14 km).

In gleicher Weise wie an den vorhergegangenen Tagen schlepp-ten sich die erschöpften und ausgehungerten Häftlinge weiter. Eine immer größere Zahl wurde marschunfähig und mußte mit Ochsespannen, die die örtliche Bauernbevölkerung zur Verfügung zu stellen hatte, zum Tagesziel gefahren werden. Auf dieser Etappe wurde ein Teil der Gehunfähigen auf einem Anhänger transportiert, der von einer Zugmaschine des Sägewerkes Strunz gezogen wurde. In Filz wurden die Häftlinge in Scheunen untergebracht. Die zu Fuß gehenden Häftlinge, zumindest aber ein Teil von ihnen, marschierten noch über Filz hinaus rund 3 km weiter und übernachteten in einer Scheune in Mitterberg. In der Nacht verstarben in Filz wiederum 13 Frauen. Diese Toten nahm man am anderen Tag auf einem der Transportfahrzeuge bis zu dem Dorf Elendbachl mit.

Dort wurden sie an einem Waldrand abgeladen. Die Beerdigung nahm der damalige Ortsvorsteher von Elendbachl zusammen mit anderen Zivilpersonen vor. Nach dem Einmarsch der amerikanischen Truppen wurden diese Toten exhumiert und auf den Friedhof Wallern übergeführt.

20.) 21. Tag, Donnerstag, 3. Mai 1945, Filz - Elendbachl - Mitterberg - Obermoldau - Eleonorenhain - Wallern (ca. 18 km).

Am Morgen des 3. Mai 1945 bekamen die in Filz einquartiert gewesenen Häftlinge Suppe, die aus Lebensmitteln bereitet wurde, die die Bevölkerung zur Verfügung gestellt hatte. Die Anweisung, Lebensmittel zur Verfügung zu stellen, hatte der Ortsvorsteher von Filz gegeben.

Auf Anweisung des Bürgermeisters von Obermoldau - zu dieser Gemeinde gehörten u.a. auch die Ortschaften Filz, Elendbachl und Mitterberg - stellten mehrere Bauern aus Filz mindestens 7 Ochsengespanne zum Transport der Gehunfähigen bereit. Beim Beladen der Fuhrwerke versetzte eine Aufseherin zwei Häftlingsfrauen heftige Fußtritte. Der Bauer Franz Michetschläger, der mit seinem Fuhrwerk in der Nähe stand, sah den Vorfall und ging hierauf mit erhobener Peitsche auf die Aufseherin zu. Die namentlich nicht bekannte Aufseherin bedrohte Michetschläger mit einer Pistole, deren Herkunft nicht geklärt werden konnte.

Die Fuhrwerke fuhren gegen Mittag in Filz ab. Sie fuhren zum Teil im erheblichen Abstand voneinander, so daß nicht zwischen allen Fahrzeugen Sichtverbindung bestand.

Eines der Fuhrwerke hatte der Gastwirt Rudolf Stegbauer gestellt und auch selbst geführt. Stegbauer fuhr eines

der letzten Gespanne. Kurz vor Elendbachl sprang eine Häftlingsfrau nach links vom Wagen und lief in ein nahegelegenes Feld. Der Wachtposten, der den Wagen Stegbauers begleitete, nahm sein Gewehr und schoß aus einer Entfernung von 10 - 15 Schritt auf die Häftlingsfrau. Die Häftlingsfrau stürzte zu Boden und blieb regungslos liegen.

Kurz vor Obermoldau schossen Wachtposten auf zwei Frauen, die von einem Wagen gestiegen und nach links in ein Feld gelaufen waren. Die Schüsse fielen, als die Frauen etwa 50 m von der Wagenkolonne entfernt waren. Beide stürzten nach Abgabe der Schüsse zu Boden und blieben liegen.

Wer in diesen drei Fällen die Schüsse abgegeben hat, konnte nicht festgestellt werden. Wo der Angeklagte sich aufgehalten hat, als diese 3 Häftlinge getötet wurden, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Zwischen Mitterberg und Obermoldau wurde noch eine vierte Häftlingsfrau erschossen. Diese gehörte zur Fußgruppe. Sie wurde von 2 anderen Häftlingen in ein Waldstück geschleift und von einem Angehörigen der Wachmannschaft, wahrscheinlich vom SS-Rottenführer Letmathe, durch einen Genickschuß getötet. Die Leiche wurde in der Nähe des Erschießungsortes begraben. Im Winter 1945/46 wurde sie ausgegraben und auf dem Marktplatz in Obermoldau obduziert. Dabei stellte man fest, daß eine Kugel in den Kopf der Frau gedrungen war.

Die zu Fuß Marschierenden erreichten bei Tage, die Wagenkolonne bei Nacht die Stadt Wallern. Beim Durchmarsch durch Wallern verhinderten Angehörige des Wachpersonals, daß Zivilpersonen an Häftlinge Lebensmittel übergaben. Aufseherinnen schlugen auf Häftlinge ein, die Lebensmittel

annehmen wollten. Eine Häftlingsfrau, die völlig entkräftet war, stürzte in einen Straßengraben und blieb liegen. Sie wurde später von Zivilisten gefunden, mit nach Hause genommen und bis zum Einmarsch der Amerikaner gepflegt. Alle Häftlinge wurden in Wallern in einer Halle des Sägewerks der Südböhmischen Holz- und Möbelwerke untergebracht.

21.) 22. Tag, Freitag, 4 Mai 1945, Wallern-Bierbrücke - Pfefferschlag, Prachatitz (ca. 15 km), sowie die folgenden Tage bis zum Einmarsch der Amerikaner.

Infolge der hoffnungslos gewordenen Lage erkannte nunmehr selbst der Angeklagte, daß der Krieg verloren war. Er entschloß sich deshalb, die Überlebenden Häftlinge freizulassen. Er wollte vor allem verhindern, zusammen mit den Gefangenen in die Hände der amerikanischen Truppen zu fallen. Er fürchtete für diesen Fall um sein Leben. Er entschloß sich deshalb, die Überlebenden Häftlinge nach Prachatitz zu bringen. Diese Stadt lag in der Nähe der Grenze zum damaligen Protektorat Böhmen und Mähren. Somit bot sich die Möglichkeit, die Häftlinge zur Protektoratsgrenze zu führen und in das Gebiet des Protektorats zu entlassen, während sich die Wachmannschaft wieder in das deutsche Gebiet absetzen wollte:

Um diesen Plan ausführen zu können, marschierte er am 4.5.1945 mit den noch gehfähigen Häftlingen gegen Mittag aus Wallern in Richtung Prachatitz ab. Die Marschunfähigen sollten mit Fahrzeugen ebenfalls nach Prachatitz gebracht werden. Ein Teil dieser Personengruppe wurde auf einen großen Anhänger geladen, der von einer Zugmaschine gezogen wurde. Diese Zugmaschine wurde von mehreren SS-Männern und SS-Aufseherinnen begleitet. Alle anderen Gehunfähigen und

Kranken, die nicht auf diesen Anhänger geladen werden konnten, blieben in dem Sägewerk zurück. Sie sollten später mit anderen Fahrzeugen oder mit derselben Zugmaschine, die noch ein zweites Mal fahren sollte, nach Prachatitz gebracht werden.

Etwa 5-6 km nordostwärts von Wallern bei dem Weiler Bierbrücke hatte die Zugmaschine, die etwas später von Wallern abgefahren war, die zu Fuß gehende Gruppe eingeholt. Dort geriet der Zug in den Angriff einiger amerikanischer Tiefflieger. Die Flieger griffen die Zugmaschine und den Anhänger an. Durch Geschosse der Tiefflieger wurde die SS-Aufseherin Ruth Schulz, die Freundin des SS-Mannes Weingärtner, die von ihm schwanger war, tödlich verwundet. Die SS-Aufseherin Charlotte Stummer erlitt Verletzungen im Gesicht und an den Händen. Die Erstaufseherin Herta Breitmänn schließlich wurde am rechten Fuß verletzt. Häftlinge kamen bei dem Angriff nicht zu Schaden. Die beiden verwundeten SS-Aufseherinnen wurden in das deutsche Hilfslazarett in Wallern gebracht.

Das bei dem Fliegerangriff entstandene Durcheinander nutzten viele der gehfähigen Häftlinge zur Flucht. Die meisten der auf dem Anhänger befindlichen Häftlinge waren aber zu schwach, um wegzulaufen. Sie wurden nach dem Angriff von den begleitenden Wachmannschaften in die Scheune des nahegelegenen landwirtschaftlichen Anwesens Schumertl getrieben und dort eingesperrt. Die Angehörigen der SS-Wachmannschaft Kowaliv, Weingärtner und Kraschansky blieben ebenfalls in Bierbrücke im Anwesen Schumertl. Die Häftlinge der Fußgruppen, die nicht geflohen waren, zogen nach dem Fliegerangriff zu Fuß weiter über Pfefferschlag bis Prachatitz. Kurz vor Prachatitz, beim sogenannten Kaiserkopf, erschoss

ein nicht ermittelter SS-Mann eine Häftlingsfrau durch einen Kopfschuß. Die Tote wurde nach dem Einmarsch der Amerikaner gefunden und auf dem Friedhof in Prachatitz beigesetzt. Die zu Fuß in Prachatitz Ankommenden wurden auf Anweisung des damaligen Bürgermeisters dieser Stadt in der städtischen Ziegelei untergebracht und am anderen Tag verpflegt. In der folgenden Nacht brachte man sie, ausgenommen die deutschen Häftlinge, begleitet von einigen Älteren Angehörigen der Wachmannschaft, zu der etwa 2 km ostwärts von Prachatitz verlaufenden Protektoratsgrenze. Dort sagten die begleitenden SS-Männer zu ihnen, sie sollten weiter in östliche Richtung laufen, wo sie alsbald auf eine tschechische Ortschaft stoßen würden. Die Wachmannschaft setzte sich hierauf von den Häftlingen ab. Während die Wachmannschaften nach Prachatitz zurückkehrten, gingen die meisten der Häftlinge wie angeordnet in östliche Richtung und kamen in Dörfer, die zum Protektoratsgebiet gehörten und die von Tschechen bewohnt waren. Sie wurden von der tschechischen Bevölkerung aufgenommen und versorgt.

Die in Prachatitz gebliebenen deutschen Häftlinge wurden entlassen. Auf Veranlassung des Angeklagten erhielten sie vom deutschen Landratsamt Prachatitz behelfsmäßige Personalausweise ausgestellt.

Die beiden in Wallern mit dem Rest der kranken Häftlinge verbliebenen Angehörigen der SS-Wachmannschaft, SS-Unterscharführer Reimann und SS-Rottenführer Jaritz, warteten am 4.5.1945 vergeblich auf weitere Transportfahrzeuge. Nachdem in Wallern durch den zurückgekehrten Fahrer der Zugmaschine bekanntgeworden war, daß der Transport in einen Tieffliegerangriff geraten war, weigerten sich die

Übrigen ursprünglich vorgesehenen Gespannführer nach Prachatitz zu fahren. Die kranken Häftlinge blieben deshalb in Wallern. Einwohner von Wallern, vor allem der Inhaber einer Fahrradkettenfabrik, die in gepachteten Räumen der Südböhmischer Holz- und Möbelwerke untergebracht war, nahmen sich der Häftlinge an und versuchten deren Lage zu verbessern, soweit es in ihren Kräften stand. Vor allem brachten sie die Häftlinge in ehemaligen Fremdarbeiter- und Kriegsgefangenenunterkünften auf dem Gelände der Südböhmischen Holz- und Möbelwerke unter. Sie versorgten die Frauen mit Nahrungsmitteln. Die beiden SS-Angehörigen, die in Wallern zurückgeblieben waren, setzten sich ebenfalls alsbald ab.

Am Morgen des 5.5.1945 holten die SS-Männer Kowaliv, Weingärtner und Kraschansky, die im Anwesen Schumertl übernachtet hatten, die in der Scheune Schumertl eingesperrt gewesenen Häftlinge heraus. Lediglich ein Mädchen hatte sich auf den Boden der Scheune in einer Futterkiste versteckt und blieb zurück. Sie wurde später von Frau Schumertl gefunden und bis zum Einmarsch der Amerikaner von ihr versorgt.

Die 3 SS-Männer trieben die 17 Jüdinnen, die sie aus der Scheune herausgeholt hatten, südwestlich in einen Wald, der sich kilometerlang bergwärts von dort aus erstreckt. Die Gefangenen mußten etwa eine halbe Stunde immer bergauf laufen. Dieses Waldgebiet gehört zum sogenannten Hochwaldberg. Die Gruppe gelangte schließlich auf das Gebiet des Dorfes Zuderschlag. In einem Waldgebiet, das von Hochwald bestanden war, unmittelbar am Kirchsteig, der von Zuderschlag nach Wallern führt, begannen die 3 SS-Männer Kowaliv, Weingärtner und Kraschansky die Jüdinnen zu erschießen.

Die drei SS-Männer erschossen insgesamt 14 der 17 Gefangenen durch Gewehrschüsse. Sie töteten die Frauen und Mädchen nacheinander, so wie sie immer schwächer wurden und nicht mehr mitkamen. Die Toten ließen sie unbestattet im Walde liegen. Drei der Gefangenen, die noch körperlich am besten beisammen waren, ließen sie laufen. Eine der drei war die Gefangene Luba Federmann, nunmehr verheiratete Dziatowski. Die drei Überlebenden flüchteten, fanden zunächst bei Bauern in der Umgebung Unterschlupf und kehrten einige Tage nach dem Einmarsch der Amerikaner nach Wallern zurück. Dort wurden sie von amerikanischen Truppen gesundgepflegt.

Die auf dem Gebiet von Zuderschlag erschossenen Gefangenen wurden noch vor dem Einmarsch der amerikanischen Truppen von Bewohnern der Gemeinde Zuderschlag und Umgebung in dem Waldstück, wo sie erschossen worden waren, in zwei nahe beieinander gelegenen Massengräbern behelfsmäßig beerdigt, wenig später auf Veranlassung der Amerikaner exhumiert und auf dem Friedhof in Wallern beigesetzt.

In unmittelbarer Nähe des Anwesens Schumertl erschossen nicht mehr feststellbare SS-Angehörige, wahrscheinlich ebenfalls die SS-Männer Kowaliv, Weigärtner und Kraschansky, weitere 12 Häftlinge, und zwar auf einem von Steinmauern umfaßten Wiesengrundstück, das einige hundert Meter ostwärts des Anwesens Schumertl lag. Wann diese Erschießung vorgenommen worden ist, ob unmittelbar nach dem Fliegerangriff am 4.5.1945 oder am 5.5.1945, konnte nicht festgestellt werden. Auch diese Toten ließ man an Ort und Stelle liegen, so wie sie nach der Erschießung zu Boden gestürzt waren. Diese Toten lagen zwar westlich der Straße Wallern - Bierbrücke - Prachatitz, aber noch auf dem Gebiet der Gemeinde Oberhaid. Diese 12 Toten wurden einige Tage später

von Einwohnern der Gemeinde Oberhaid auf der Weise, auf der sie erschossen worden waren, in einem Massengrab beerdigt.

Wo der Angeklagte sich aufgehalten hat, als die zwei Massenerschießungen nahe Bierbrücke vorgenommen worden sind, konnte nicht festgestellt werden. Es konnte nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte diese Erschießungen befohlen oder er mit ihnen gerechnet hat. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die drei SS-Männer Kowaliv, Weingärtner und Kraschansky die Erschießung aus Wut und Rache vorgenommen haben, weil bei dem am 4.5.1945 erfolgten Fliegerangriff eine SS-Aufseherin, und zwar die Braut des Weingärtner, getötet und zwei weitere schwer verwundet worden waren, während von den jüdischen Häftlingen keine einzige getötet oder verwundet worden war.

Kowaliv, Weingärtner und Kraschansky trafen am 5.5.1945 in Prachatitz mit den übrigen Angehörigen der Wachmannschaft wieder zusammen. Dort beerdigte man noch gemeinsam die tote SS-Aufseherin Ruth Schulz. Sodann setzten sich der Angeklagte und die übrigen Angehörigen der Wachmannschaft in südliche Richtung ab. Einige Tage nach dem 5.5.1945 gerieten sie bei Schwarzbach, etwa 30 km süd-südöstlich von Prachatitz, in amerikanische Gefangenschaft. Die meisten von ihnen hatten vorher ihre auf die SS-Zugehörigkeit hinweisenden Kleidungsstücke weggeworfen und sich neutrale Wehrmatskleidung besorgt. Auf diese Weise wurden sie nicht sogleich als SS-Angehörige erkannt.

Am 6. Mai 1945 besetzten die amerikanischen Truppen die Stadt Wallern. Sie fanden in den ehemaligen Fremdarbeiter- und Kriegsgefangenenunterkünften der Südböhmischen Holz-

und Möbelwerke 118 Jüdinnen, von denen die meisten krank und völlig entkräftet waren, vor. Sie hatten alle ein stark reduziertes Körpergewicht. Viele wogen nur zwischen 30 und 40 kg gegenüber ihrem früheren Gewicht von 50 - 60 kg. 111 der 118 Gefangenen litten an Unterernährung in verschiedenen Stadien. Einige hatten Durchfall. Fast alle waren mit Läusen übersät. Die Liegestätten der Kranken waren mit Ungeziefer, Kot und Schmutz bedeckt. Die Kleidung der Gefangenen war unsauber. Die meisten Frauen hatten geschwollene Füße. Viele hatten Wundbrand und Geschwüre an den Zehen. Etwa 20 Häftlinge litten an Erfrierungen.

In Wallern waren seit dem 3.5.1945 bis zum Eintreffen der amerikanischen Truppen weitere 20 Häftlinge gestorben. Zwei weitere starben am Tag des Einmarsches der Amerikaner. Die Überlebenden wurden in das ehemalige deutsche Wehrmachtslazarett überführt, nachdem man die dort untergebrachten deutschen Soldaten ausquartiert hatte. Die Jüdinnen wurden von amerikanischen Ärzten versorgt. Dennoch starben in der Folgezeit noch 4 Frauen und Mädchen.

Insgesamt sind ab 13.4.1945, dem Zeitpunkt der Räumung des Lagers in Helmbrechts, mindestens 129 Häftlinge an Erschöpfung oder Krankheiten gestorben und 49 Häftlinge von Mitgliedern des Bewachungspersonals erschossen oder erschlagen worden.

Die Zahl der Verstorbenen setzt sich wie folgt zusammen:

Am 13./14.4.45 in Schwarzenbach/Saale	6 Tote
am 15.4.45 bei Neuenbrand	2 "
am 19.4.45 in Lobstal	1 "
am 19./20.4.45 in Lauterbach/Stadt	12 "

(in Hammerhof am 20./21.4.1945 1 Tote, die hier nicht mit aufgeführt wird, weil dieser Fall nicht in der Anklageschrift und im Eröffnungsbeschuß enthalten ist)

am 22./23.4.1945 in Neuwirtshaus	10 Tote
am 23.4.1945 auf der Fahrt von Neuwirtshaus nach Neustadt1	2 "
am 23./24.4.1945 in Neustadt1	10 "
am 24./25.4.1945 in Wilkenau	9 "
am 25./26.4.1945 in Maxberg	3 "
am 27./28.4.1945 in Olchowitz/Depoldowitz	2 "
am 28.4.1945 bei Dorrstadt	2 "
am 28.4.1945 auf der Fahrt von Olchowitz/Depoldowitz nach Althütten	2 "
am 30.4.1945 auf der Fahrt von Althütten nach Unterreichenstein	5 "
am 30.4.1945/1.5.45 in Unterreichenstein	5 "
am 1./2.5.1945 in Außergefeld	19 "
am 2./3.5.1945 in Filz - Elendbachel	13 "
zwischen 3.u. 6.5.1945 in Wallern	22 "
nach dem 6.5.1945 in Wallern "	4 "
	<hr/>
insgesamt	129 Tote.

Die Zahl der durch Erschießen oder Erschlagen getöteten Gefangenen ergibt sich aus folgenden, bei den einzelnen Tagen getroffenen Einzelfeststellungen:

Am 13.4.1945 zwischen Helmbrechts und Seulbitz	10 Tote
Am 14.4.1945 bei Quellenreuth und zwischen Rehau und Neuhausen	5 Tote
am 16.4.1945 bei Nonnengrün	1 "
am 24.4.1945 in Wilkenau	1 "
am 25.4.1945 bei Neugramatin	1 "

am 3.5.1945 bei Obermoldau	4 Tote
am 4.5.1945 bei Prachatitz	1 "
am 4. oder 5.5.1945 bei Bierbrücke auf dem Gebiet der Gemeinde Oberhaid	12 "
am 5.5.1945 bei Bierbrücke auf dem Gebiet der Gemeinde Zuderschlag	14 "
insgesamt	<u>49 Tote.</u>

Wie bereits bei den Ausführungen über die einzelnen Tagesetappen festgestellt worden ist, ist es erwiesen, daß die Erschießung bei Quellenreuth der SS-Mann Kowaliv, die Erschießung bei Nonnengrün der SS-Mann Kraschansky, die Erschießung in Wilkenau der SS-Mann Rastel und die Erschießung bei Bierbrücke (Zuderschlag) die SS-Männer Kraschansky, Weingärtner und Kowaliv vorgenommen haben. Ferner ist bereits ausgeführt worden, daß die letztgenannten drei SS-Männer mit großer Wahrscheinlichkeit auch die zweite Massenerschießung bei Bierbrücke (Oberhaid) begangen und der SS-Mann Letmathe eine der vier bei Obermoldau erfolgten Erschießungen ausgeführt hat.

Darüber hinaus steht fest, daß der SS-Mann Hohn an einem der beiden ersten Tage, wahrscheinlich am 1. Tag, eine der später tot gefundenen Gefangenen durch einen Gewehr- schuß verwundet hat, Hohn außerdem an zwei nicht mehr feststellbaren Tagen zwischen Zwodau und Wallern je eine der Erschossenen durch Gewehrschüsse getötet hat.

Eine/^{weitere}der festgestellten Erschießungen zwischen Helmbrechts und Prachatitz hat der SS-Mann Rastel vorgenommen.

Schließlich hat die Erstaufscherin Breitmann an zwei der festgestellten Erschießungen dadurch mitgewirkt, daß sie in einem Falle dem SS-Mann Hohn, in einem anderen Falle dem SS-Mann Kowaliv eine Anweisung oder Anregung gegeben hat, je eine erschöpfte Gefangene zu erschießen.

Eine der Erschossenen zwischen Zwodau und Wallern war die polnische Jüdin Fella Eisen, die Schwester der Zeugin Mina Heller. Der Täter dieser Erschießung konnte nicht festgestellt werden.

Die beiden bei Bierbrücke verwundeten SS-Aufseherinnen wurden zunächst von deutschen, dann von amerikanischen Ärzten versorgt. Charlotte Stummer starb aber alsbald an den erlittenen schweren Verletzungen. Kerta Breitmann dagegen blieb noch einige Zeit im Lazarett Wallern und wurde dann in amerikanischen Gewahrsam nach Bayern überführt. Später wurde sie deutschen Behörden übergeben. Sie befand sich dann in einem Internierungslager. Im Jahre 1947 ist sie aus einem Internierungslager entflohen.

Die amerikanischen Militärbehörden haben gegen den Angeklagten und alle Angehörigen des männlichen und weiblichen Wachpersonals Ermittlungen wegen der Vorfälle im Lager Helmrechts und auf dem Marsch eingeleitet. Dieses Verfahren wurde aber etwa ab 1947 nicht weiter betrieben.

Alle Häftlinge hatten während der gesamten Zeit des Marsches unsägliche Strapazen und Leiden zu erdulden. Sie hatten fast nie Gelegenheit, sich oder ihre Kleidung zu waschen. Die Verpflegung war schlecht und völlig unzureichend, die Behandlung durch einen erheblichen Teil der Angehörigen des männlichen und weiblichen Wachpersonals war unmenschlich und brutal. In einer Vielzahl von Fällen, in denen Zeitpunkt und Ort des Geschehens nicht mehr festgestellt werden kann, mißhandelten SS-Männer und vor allem einige Angehörige der SS-Aufseherinnen Häftlinge durch Schläge mit Händen und Fäusten, Schläge mit Knüppeln oder Stöcken oder durch Fußtritte. Aufseherinnen, die Häftlinge

in dieser Weise mißhandelt haben, waren vor allem die Erstaufseherin Herta Breitmann (Haase), Ingeborg Schimming, Ruth Schulz, Martha Dell'Antonio und Wally Mertin (Randig).

In besonderem Maße hatten die jüdischen Häftlinge zu leiden. Ihre Verpflegung war noch schlechter als die der deutschen Häftlinge, die unterwegs hier und da etwas mehr Verpflegung zugesteckt bekamen. Auch bei der Unterbringung wurden die deutschen Häftlinge gegenüber den jüdischen bevorzugt. Sie durften fast in allen Fällen, in denen die Jüdinnen die Nächte im Freien verbringen mußten, in Scheunen, Hausgängen oder sonstwie unter einem Dach verbringen.

Am schlechtesten war das Los der schwerkranken Jüdinnen. War schon die Verpflegung der anderen Häftlinge schlecht und völlig unzureichend und erhielten auch diese am Tag höchstens einmal etwas zu Essen, so bekamen die Schwerkranken an manchen Tagen überhaupt keine Verpflegung zuteilt. Es kam dies dann vor, wenn beim Eintreffen der Krankenwagen, die meist später das Tagesziel erreichten als die Fußgruppen, schon Verpflegung ausgeteilt war, oder wenn die Verpflegung nicht für alle ausreichte. In diesen Fällen erhielten nur diejenigen etwas, die noch genügend Kraft besaßen, sich vorzudrängen. Eine geregelte Essensausgabe, bei der durch die Angehörige des Wachpersonals dafür gesorgt worden wäre, daß die vorhandenen Lebensmittel auf alle Häftlinge gleichmäßig verteilt worden wären, gab es während des Marsches kaum mehr. Die auf Fahrzeugen transportierten Gehunfähigen waren auf die wenigen Lebensmittel angewiesen, die sie von der Zivilbevölkerung unterwegs zugesteckt bekamen. Dabei erhielten dann die besonders Schwachen und Kranken am wenigsten oder gar nichts. Vielmehr bekam nur derjenige etwas, der noch stark genug war, sich gegenüber den anderen durch-

zusetzen. Entscheidend für die Kranken war es auch, welche SS-Männer oder -Aufseherinnen sich gerade in ihrer Nähe befanden. Während nämlich die meisten älteren Wachposten, die aus Landeschützeinheiten zur SS übernommen worden waren, sich über das allgemein geltende Verbot hinwegsetzten, wonach es streng untersagt war, daß die Zivilbevölkerung den Häftlingen Lebensmittel übergab, und die einfach so taten, als sähen sie nichts, gab es auch Wachposten und vor allem Aufseherinnen, die rücksichtslos gegen jegliche Verpflegungsabgabe durch die Zivilbevölkerung vorgingen.

Dem Angeklagten waren die Verhältnisse auf dem Marsch bekannt, wenn er auch nicht alles sehen konnte, was tagsüber sich ereignete. Denn er war mindestens jeden Tag bis zum Aufbruch der Häftlinge mit diesen zusammen. Auch abends nach dem Eintreffen am Tagesziel war er wieder mit den Marschgruppen beisammen. Dadurch wußte er von den herrschenden unmenschlichen Verhältnissen.

Wenn auch gegen Kriegsende im damals noch nicht von den Alliierten besetzten Teil Deutschlands alles drunter und drüber ging und kaum mehr eine geregelte Verwaltung funktionierte, so wäre der Angeklagte dennoch in der Lage gewesen, das Los der Häftlinge erheblich zu erleichtern. Er hätte sich bemühen können, mehr Lebensmittel für die Häftlinge zu besorgen. Selbst wenn die zuständigen Verwaltungsstellen nicht mehr Lebensmittel oder Lebensmittelmarken hätten abgeben können und es dem Angeklagten nicht möglich gewesen sein sollte, die für die Häftlinge bestimmten Lebensmittelmarken beim örtlichen Handel einzukaufen, so hätte er doch im größeren Umfang als geschehen die Bevölkerung um Lebensmittelpersonen angehen

können. Die Bevölkerung, die den Häftlingszug gesehen hat, war erschüttert über den schlechten Ernährungs- und Kräftezustand der Häftlinge. Sie wäre ohne weiteres bereit gewesen, wenigstens Grundnahrungsmittel, wie Brot und Kartoffeln, abzutreten. Dies gilt vor allem für die Bevölkerung der unzähligen Dörfer, durch die die Häftlingskolonne gezogen ist. Bei einer menschlicheren Einstellung des Angeklagten zu den Häftlingen hätte er diese Quellen ausschöpfen können. Auf diese Weise wäre es ihm möglich gewesen, an Tage wenigstens zweimal warme Verpflegung ausgeben zu lassen, und zwar in einer größeren Menge als es geschehen ist.

Er hätte auch das strikte Verbot der Abgabe von Lebensmitteln durch die Zivilbevölkerung unmittelbar an Häftlinge lockern können. Eine Gefahr wäre für ihn dadurch nicht entstanden. Denn er hätte sich gegenüber Vorwürfen Vorgesetzter, die übrigens überhaupt nicht zu erwarten waren, weil keine Vorgesetzten ihn erreichen konnten, auf die Ausnahmesituation berufen können, in der er sich seit dem Abmarsch aus dem Lager Helmbrechts befand. Selbst wenn er die Meinung vertreten haben sollte, daß durch die unmittelbare Abgabe von Lebensmitteln durch die Bevölkerung an die Häftlinge Unordnung und Streit in den Häftlingszug gebracht werden könnte, dann hätte er wenigstens veranlassen können, daß die von der Bevölkerung zur Verfügung gestellten Lebensmittel gesammelt und von Zeit zu Zeit geordnet unter die Häftlinge verteilt worden wären. Schließlich hätte der Angeklagte auf das ihm unterstellte Bewachungspersonal einwirken müssen, Mißhandlungen der Häftlinge zu unterlassen. Er hätte auch unterwegs bei Zivil- oder Militärkrankenhäusern versuchen können, kranke oder verwundete Häftlinge ärztlich versorgen zu lassen. Er hat aber nie einen derartigen Versuch unternommen.

Alle diese Maßnahmen unterließ der Angeklagte, weil die Häftlinge, insbesondere die Jüdinnen, für ihn keinen Menschenwert hatten. Er zeigte ihnen gegenüber keinerlei menschliches Mitgefühl, sondern war von einer erbarmungslosen Härte.

Den Marsch an sich glaubte er fortsetzen zu müssen, weil er hierzu in Zwodau den Befehl bekommen hatte. Während des Marsches bis Wallern war der Angeklagte in keiner Situation der Auffassung, daß der Fall eingetreten sei, er könne die Häftlinge wegen der Nähe der amerikanischen Front frei lassen. Er fürchtete, wenn er dies tun würde, wegen Befehlsverweigerung zur Verantwortung gezogen zu werden.

Die Mitangeklagten Herta Breitmann, Paul Letmathe, Georg Hohn und Simon Rastel sind mit Beschluß der 1. Strafkammer des Landgerichts Hof vom 12.3.1968 - AK 54/67 LG Hof - (Bl. 1975 bis Bl. 2026 der Akten) außer Verfolgung gesetzt worden.

Gegen die früheren SS-Männer Sebastian Kraschansky und Michael Weingärtner ist beim Kreisgericht Wels (Österreich) ein Untersuchungsverfahren wegen der Beteiligung dieser Personen an Erschießungen von Häftlingen anhängig. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Dieser Sachverhalt ist erwiesen auf Grund

- 1.) der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte;
- 2.) der beeidigten Aussagen folgender Zeugen:
Genoveva Antkowiak, Anneliese Bzduch, Luba Dżatowski, Gertrud v. Eyle, Meta Franzke, Anna Gumbinger,

Mina Heller, Scheina Kahan, Rosa Kaner, Chana Kotlicki, Libka Lauber, Edith Mannigel, Jadwiga Piotrowska, Livia Ripp-Rottenstein, Margarete Rycerz, Erna Studzinsky, Maria Sturmfels, Veronika Sucker, Ella Szpakow, Marie Ziolanska;

Franz Bauer, Katharina Bayer, Friedrich Becker, Irmgard Bittner, Georg Böhm, Anton Brandl, Therese Brey, Georg Brunner, Anna Erzoza, Maria Burckhard, Heinrich Cenefels, Dr. Theodor Durst, Anna Effert, Karl Eehalt, Alois Faltermaler, Pius Fischer, Georg Flessa, Franz Florian, Wilhelm Friedl, Anton Fritsch, Walburga Fritsche, Elfriede Fröhlich, Franz Fuchs, Johanna v. Garnier, Dr. Oswald Gebser, Josef Geisbauer, Anna Gubisch, Rudolf Hartl, Therese Haselberger, Wenzel Heiningner, Alfred Heibold, Franz Heisler, Lina Hertel, Julius Hertel, Adolf Hiltz, Carl Hiltz, Elisabeth Hofmann, Theresia Holler, Rosa Horrner, Johann Jäger, Hans Kaufmann, Dr. Hermann Keil, Franz Keller, Josef Kern, Leopold Kindermann, Josef König, Sigmund Köppel, Georg Konhäuser, Johann Korndörfer, Ignaz Kowarsch, Rudolf Krautsieder, Franziska Kugler, Johann Lauster, Hans Letz, Anton Lorenz, Antonia Lugert, Alois Matschiner, Franz Mehltreter, Heinrich Meier, Franz Michetschläger, Lorenz Mühlhans, Johann Paule; Anton Neumann, Franz Niska, Anna Ordnung, Fritz Ordnung, Margarete Paul, Nikol Penzel, Franz Pimiskern, Otto Pinsker, Rosa Plach, Emma Pöhlmann, Gabriel Fraschl, Alois Preis, Maria Puchinger, Georg Puchta, Samuel Puchta, Josef Reichenberger, Maria Reinel, Barbara Reiniger, Heinrich Reischl, Richard Reisinger, Johann Rösch, Hermine Sabathil, Anna Sager, Anna Sager,

Wilhelm Scheffer, Adolf Schildbach, Adalbert Schmid,
Anna Schmidt, Theodor Schmidt, Wilhelmine Schott,
Alois Schöttl, Anna Schröpfer, Anna Schumertl, Otto Schüssl,
Anna Sieber, Franz Sitter, Vinzenz Sitter, Johann Skabronč,
Christof Sorgner, Rudolf Stegbauer, Dr. Rudolf Sterz,
Josef Stingl, Ludwig Stüber, Anna-Maria Tamme, Otto Tan-
zer, Aloisia Tauscher, Julius Tröcl, Johanna Uhl, Werner
Vogel, Anton Wagner, Karl Wagner, Rupert Wastl, Franz
Watzlawick, Josef Widtmann-Brunner, Alwin Wilferth, Amalie
Wohlrab, Dr. Ernst Wohlrab, Else Wolf, Aloisia Zimmert;

3.) der verlesenen Niederschriften über die beeidigten Aus-
sagen folgender verstorbenen Zeugen:

Johann Brunn, Franz Fuchs, Alois Habla, Dr. Gundobald Hebel,
Lukas Heppler, Rudolf Ketzner, Rosa Nützel, Ludwig Paulik,
Georg Wenisch, Marie Woldrich;

4.) der verlesenen Niederschriften über die unbeeidigten Aus-
sagen der verstorbenen Zeugen:

Franz Grögl, Johann Hanus, Balthasar Häusl, Hugo Hierath,
Johann Krippner, Dr. Hans Ladek, Alois Matschi, Josef
Praschl, Franziska Reitmeier, Walter Ruppert, Adam Schu-
berth, Josef Steininger, Paul Stüber, Georg Trampler,
Gustav Wehle, Emma Wöhrstein;

5.) der unbeeidigten Aussagen der Zeugen:

Herta Breitmann, Artur Gietzel, Georg Hohn, Dr. Werner
Jaritz, Rosa Keller, Magdalena Kohler, Paul Letmathe,
Herta Leucht, Elli Meins, Erna Rastel, Simon Rastel,

Max Reimann, Heinrich Rießbeck, Ella Rietschel, Max Rödel, Maria Scheffer, Leopold Schilling, Frieda Sommer, Hertha Stielike, Ernst Völkel, Wally Zielke;

6.) folgender Urkunden, die entweder verlesen oder durch Vorhalt gegenüber Zeugen oder dem Angeklagten zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden sind:

Die beiden Befundberichte des früheren Amtsarztes von Rehau, Dr. Hebel, vom 9.5. und 1.6.1945, die Niederschriften über die richterliche Vernehmung der Zeugen Sebastian Kraschansky und Michael Weingärtner vom 1. und 2.9.1964 vor dem Kreisgericht Wels (Österreich), die Fotokopie des vom Kriminalobermeister Reichenberger gefertigten Planes über den Marschweg des Häftlingstransportes und des amtlichen Lageplanes des Außenlagers Helmbrechts, eine Zeichnung über die Abzeichen der Häftlinge, die Fotokopie des Schreibens der SS-Lehrgänge Holleischen vom 27.9.1944 an das SS-Kommando in Helmbrechts (Akten E 1. Teil, Bl. 4), die beglaubigte Abschrift einer Personal-aufstellung der Aufseherinnen vom Außenkommando Helmbrechts (Akten E, 1. Teil, Bl. 5), die Fotokopie einer Aufstellung (a.a.O. Bl. 6), die Fotokopie eines Schreibens des Außenarbeitslagers Helmbrechts vom 22.12.44 an die Kommandatur Flossenbürg (a.a.O. Bl. 7), die Aufstellung über eine Kommandierung von SS-Angehörigen zum Arbeitslager Helmbrechts vom 3.3.45 (a.a.O. Bl. 8), die Fotokopie der Schreiben des Außenlagers Helmbrechts an die Kommandatur Flossenbürg vom 8.3., 13.3., 30.3. und 31.3.1945 (a.a.O. Bl. 9, 10, 11, 12 und 14) und die Fotokopie eines Schreibens des KL Flossenbürg an den Kommandoführer SS-Utscha Dörr in Helmbrechts vom 7.4.1945 (a.a.O. Bl. 16); die Fotokopien der Aufstellungen über

die am 19.7. und 31.8.1944 in Helmbrechts vom KL Ravensbrück eingetroffenen Häftlinge (Akten B 2. Teil Bl. 19-22), die Fotokopien der Aufstellungen über die am 19.1.1945 aus dem KL Ravensbrück in Helmbrechts eingetroffenen Häftlinge (a.a.O. Bl. 38-41) und die Fotokopien der Aufstellungen über die am 6.3.1945 aus dem KL Groß-Rosen in Helmbrechts eingetroffenen jüdischen Häftlinge (a.a.O. Bl. 63-75), die Fotokopien aus dem Lagerbuch des KL Flossenbürg (a.a.O. Bl. 8 - 18, Bl. 23 - 31 und Bl. 42 - 62), die ärztlichen Gutachten aus den Wiedergutmachungsakten Rosa Kaner Bl. 28 ff, Bl. 31, aus den Wiedergutmachungsakten Chana (Hanna) Kotlicki Bl. b 36 u. b 51 R, aus den Wiedergutmachungsakten Libka Lauber Bl. 85, 89, 90, aus den Wiedergutmachungsakten Veronika Dietz, nunmehr verheiratete Sucker Bl. 65 ff;

aus den amerikanischen Untersuchungsakten 000 - 8 - 6 Volary (Wallern) die von der Übersetzerin Brigitte Lucko schriftlich übersetzte und verlesene Niederschrift vom 9.5.1945 über die Vernehmung des inzwischen verstorbenen amerikanischen Militärarztes Walter W. Watson sowie folgende von Watson verfaßten Urkunden, nämlich die Liste der am 11.5.1945 im Ortslazarett Wallern untergebracht gewesenen Jüdinnen, die Liste vom 11.5.1945 über das Körpergewicht einer größeren Zahl Jüdinnen, die Bescheinigung vom 14.5.1945 über das östliche Massengrab bei Zuderschlag, die Bescheinigung vom 14.5.1945 über das westliche Massengrab bei Zuderschlag, die Bescheinigung vom 14.5.1945 über das Massengrab in Wallern, die Bescheinigung vom 11.5.1945 über das Massengrab in Elendbachel, die Bescheinigung vom 11.5.1945 über das östliche Massengrab bei Außergefeld, die Bescheinigung vom 11.5.1945 über das westliche Massengrab bei Außergefeld, (sämtliche Urkunden in Fotokopie in der Mappe Anlage A - Teile der amerikanischen Akten -), die die Übersetzerin Lucko in der Hauptverhandlung ins Deutsche übersetzt hat, schließlich der Strafregisteraus-

zug der ehemaligen Gefangenen v. Byle.

B)

Die Anklage legt dem Angeklagten zur Last, in insgesamt 217 selbständigen Fällen gemeinschaftlich mit anderen aus niedrigen Beweggründen und grausam Menschen getötet zu haben (§§ 211, 47, 74 StGB).

Im einzelnen hält sie folgende Fälle für erwiesen:
Im Fall der russischen Ärztin habe der Angeklagte nicht nur selbst an den Mißhandlungen teilgenommen, vielmehr auch die Prügelei durch die SS-Männer und -Aufseherinnen beobachtet. Er sei gegen die Exzesse nicht eingeschritten. Zu der Tat sei er entscheidend durch die Auffassung bestimmt worden, daß der SS schrankenlose Gewalt über die Häftlinge gegeben sei und daß er kein Mitleid für die Häftlinge zu empfinden und keine Gnade über sie zu üben brauche.

Den Räumungsmarsch mit den Häftlingen habe der Angeklagte durchgeführt, obwohl er den schlechten Ernährungszustand und die unzureichende Kleidung der Häftlinge gekannt habe. Der Angeklagte habe gewußt, daß unter diesen Umständen die Strapazen des Marsches die Leistungskraft der Häftlinge weit übersteigen und daß sie dem Tod durch Hunger und Erschöpfung entgegengeführt würden. Der Angeklagte habe vor dem Abmarsch aus dem Lager die Wachmannschaft darauf hingewiesen, daß während des Marsches auf flüchtende Häftlinge sofort zu schießen sei. Gleichzeitig habe er den Befehl erteilt, daß hinter der Marschkolonne zurückbleibende Kranke und marschunfähige Häftlinge zu erschießen seien. Nach Erscheinen des SS-Kuriers habe er den weiteren Marsch eigenmächtig fortgesetzt. Auf Grund des Kurierbefehls wäre er verpflichtet gewesen, noch in der gleichen Nacht die Häft-

linge frei zu lassen, weil die amerikanischen Truppen bereits Hof erreicht gehabt hätten.

Der Entschluß des Angeklagten, die Häftlinge durch den Marsch in den Erschöpfungstod zu treiben und die auf dem Marsch zusammenbrechenden Häftlinge erschießen zu lassen, sei seiner Gesinnung als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Rassenlehre entsprungen. Er habe den Jüdinnen wegen der Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse und den Angehörigen der sogenannten Ostvölker jeglichen Menschenwert abgesprochen.

An Entkräftung und Krankheiten seien im einzelnen verstorben:

am 13.4.1945 in Schwarzenbach/Saale sechs gefangene Frauen,
am 15.4.1945 in Neuenbrand zwei,
am 19.4.1945 bei Lobs eine,
am 20.4.1945 in Lauterbach/Stadt zwölf,
am 22.4.1945 in Neuwirtshaus zehn,
am 23.4.1945 während des Marsches und in Neustadtl zwölf,
am 24.4.1945 in Wilkenau elf,
am 25.4.1945 in Maxberg drei,
am 26.4.1945 in Flöß eine,
am 27.4.1945 in Depoldowitz/Olchowitz zwei,
am 28.4.1945 während des Marsches nach Althütten zwei,
am 29.4.1945 in Oberkörnssalz vier,
am 30.4.1945 während des Marsches und in Unterreichenstein
zehn,
am 1.5.1945 in Außergefeld neunzehn,
am 2.5.1945 in Filz dreizehn,
vom 4. - 7.5.1945 in Wallern neununddreißig,
vom 7. - 15.5.1945 in einem amerikanischen Notlazarett in
Wallern weitere zehn.

Auf Grund des vom Angeklagten gegebenen Schießbefehls seien auf dem Marsch von Helmbrechts bis Prachatitz 58 marschunfähige Frauen erschossen worden. Diese Erschießungen seien teils vor seinen Augen teils auf seinen ausdrücklichen Befehl erfolgt. Im einzelnen habe es sich um folgende Fälle gehandelt:

a) Am ersten Tag, dem 13.4.1945, seien von dem SS-Sturmann Kowaliv und anderen namentlich nicht bekannten Begleitposten 11 Jüdinnen erschossen worden, und zwar bei Ahornberg eine, bei Modlitz vier, bei Wölbersbach eine und bei Seulbitz fünf. Die Erschießungen seien abseits des Wegs durch gezielte Kopfschüsse vorgenommen worden.

b) Am 14.4.1945 seien fünf Jüdinnen durch Kopfschüsse erschossen worden, eine in der Nähe von Quellenreuth, vier nahe der Straße Rehau - Asch bei Neuhausen.

Eine dieser Erschießungen habe der SS-Mann Hohn ausgeführt. Sein Schuß sei aber nicht tödlich gewesen. Die Verwundete habe kurz darauf der Angeklagte gefunden und eigenhändig erschossen.

c) Am 16.4.1945 habe der SS-Sturmann Kraschansky in der Nähe von Nonnengrün eine geflüchtete Polin vor den Augen der gesamten Marschgruppe und des Angeklagten durch einen Kopfschuß getötet. Der Angeklagte hätte tatenlos zugesehen.

d) Am 24.4.1945 habe der SS-Mann Rastel eine der Frauen angeschossen, die sich in Wilkenau auf einen Rückenhaufen gestürzt hätten. Rastel habe den Vorfall dem Angeklagten gemeldet, der den Befehl gegeben habe, die Verwundete zu töten. Rastel habe diesen Befehl ausgeführt und die Verwundete durch einen Kopfschuß getötet.

- e) Am 25.4.1945 habe der SS-Mann Hohn auf Geheiß der Aufseherin Dell'Antonio kurz vor Neugramatin eine Frau erschossen, die nicht mehr die Kraft gehabt hätte, mitzumarschieren.
- f) Am 28.4.1945 seien von Angehörigen der Begleitmannschaft kurz nach der Ortschaft Olchowitz zwei marschunfähige Frauen erschossen worden. Die Täter seien nicht festgestellt worden.
- g) Am 1.5.1945 habe der SS-Mann Hohn kurz hinter Haidl auf Befehl des Angeklagten, den er durch die SS-Erstaufseherin Breitmann habe überbringen lassen, eine Frau erschossen, die marschunfähig geworden sei.
- h) An einem nicht mehr genau feststellbaren Tag Anfang Mai 1945 habe SS-Sturmmann Kowaliv auf Grund eines Befehls des Angeklagten, der wiederum durch die Erstaufseherin Breitmann überbracht worden sei, eine weitere Gefangene erschossen. Der Ort der Tat habe nicht mehr festgestellt werden können.
- i) Am 3.5.1945 haben Angehörige des Wachpersonals, die namentlich nicht bekannt seien, kurz vor Elendbachel einen Häftling und vor Obermoldau zwei weitere Häftlinge erschossen. In beiden Fällen hätten sich die Gefangenen einige Meter von der Kolonne entfernt, um auf einem nahegelegenen Acker nach Nahrung zu suchen.

Eine weitere Frau habe an diesem Tag der SS-Rottenführer Letmathe in der Nähe von Obermoldau erschossen. Diese Frau habe infolge Krankheit und Erschöpfung nicht mehr mitkommen können. Diese erschöpfte Frau habe man 200 bis 300 m seitwärts in den Wald geführt. Dort habe ihr Letmathe einen

Genickschuß gegeben.

k) Am Morgen des 5.5.1945 hätten die SS-Männer Kowaliv, Kraschansky und Weingärtner auf Befehl des Angeklagten im Hochwald in der Nähe von Zuderschlag 14 gefangene Frauen erschossen.

Am selben Tag seien ostwärts der Straße Wallern - Prachatitz auf dem Gebiet der Gemeinde Oberhaid weitere 16 Gefangene durch bisher nicht festgestellte Angehörige des SS-Kommandos erschossen worden.

Schließlich habe der SS-Mann Rastel auf Aufforderung des SS-Rottenführers Letmathe am 5.5.1945 zwischen Pfefferschlag und Prachatitz eine weitere Frau erschießen lassen, die infolge Erschöpfung nicht mehr habe laufen können.

Darüber hinaus habe der Angeklagte an einem nicht mehr feststellbaren Tag zwischen 19.4. und 3.5.1945 angeordnet, daß an einem nicht mehr feststellbaren Ort zwischen Zwodau und Wallern eine noch lebende Jüdin gemeinsam mit mehreren Toten begraben wurde. Er sei in der Nähe des Grabes gestanden und von einer deutschen Häftlingsfrau noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine der Jüdinnen noch Lebenszeichen von sich gebe. Er habe mit den Worten: "Halt de Schnauz die verrecke sowieso, wieder ein paar Jude weniger!" darauf bestanden, daß sein Befehl ausgeführt wurde.

Sämtliche Toten des Marsches seien nicht identifiziert worden.

c)

I. Der Angeklagte läßt sich wie folgt ein:

Im Falle der russischen Lagerärztin habe er die Mißhandlungen der Angehörigen des männlichen und weiblichen Wach-

personals nicht gesehen. Er selbst habe der Ärztin lediglich ein paar Ohrfeigen gegeben, als er sie nach ihrer Flucht gestellt habe. Er sei sehr wütend gewesen, weil die Ärztin ihre Vorzugsstellung zur Flucht mißbraucht habe, die sie im Lager gehabt habe. Außerdem sei er aufgebracht gewesen, weil er wegen der Flucht der drei Häftlinge mit einer erheblichen Bestrafung habe rechnen müssen.

Die Mißhandlungen der Ärztin vor dem Lagertor habe er nicht gesehen, weil er in diesem Zeitpunkt in der Wachstube gewesen sei, um telefonisch nach Flossenbürg die Wiederergriffung zweier Gefangener zu melden. Er sei deshalb etwa 50 m vor dem Lagertor vorausgeeilt, um schleunigst nach Flossenbürg telefonieren zu können. Die Prügelei auf dem Appellplatz habe er ebenfalls nicht gesehen. Er sei nicht ständig auf dem Appellplatz gewesen. Von etwa 11 Uhr bis gegen 14 oder 15 Uhr habe er sich an der Suche nach dem dritten Flüchtling beteiligt. Bevor er das Lager verlassen habe, habe er angeordnet, daß jetzt Schluß mit den Mißhandlungen sei. So lange er dort gewesen sei, habe er lediglich gesehen, daß Häftlinge auf die beiden Flüchtlinge eingeschlagen hätten. Dies habe er unterbunden. Ferner habe er gesehen, daß Angehörige des weiblichen Wachpersonals auf die beiden eingeschlagen hätten, und zwar mit unbewaffneten Händen. Er habe auch gesehen, daß Aufsenerinnen den beiden mit den Füßen gegen das Gesäß getreten hätten. Zum Einschreiten habe er sich nicht verpflichtet gefühlt, weil die Mißhandlungen angemessen gewesen seien. Die beiden Gefangenen habe er auf Anweisung des Kommandanten in Flossenbürg am Abend in die Waschküche der Revierbaracke sperren lassen. Er habe Anweisung gehabt, die beiden Gefangenen in einen Arrestraum zu sperren. Ein anderer Arrestraum als diese Waschküche sei jedoch nicht zur Verfügung gestanden.

Den Tod der russischen Ärztin habe er nicht gewollt und auch nicht gebilligt. Darüber hinaus sei er der Ansicht,

daß die Ärztin nicht durch die Mißhandlungen, sondern an einer Herzkrankheit gestorben sei, an der sie gelitten habe.

II. Die Räumung des Lagers sei ihm befohlen gewesen. Er habe sich ihr nicht widersetzen können. Vor dem Abmarsch aus Helmbrechts habe er angeordnet, daß alle marschunfähig werdenden Gefangenen unterwegs auf nachfolgende Fahrzeuge zu laden seien. Einen Befehl zum Erschießen oder zum Beseitigen der Zurückbleibenden habe er nicht gegeben. Er habe lediglich befohlen, daß auf Fiehende, die trotz Anrufes nicht stehenbleiben sollten, zu schießen sei.

Von den Erschießungen der Häftlinge am ersten und zweiten Tag habe er unterwegs nichts gehört oder gesehen. Er sei von Anfang an mit der Erstaufseherin Breitmann mit Fahrrädern vor dem Zug hergefahren. Keineswegs habe er eine Frau, die bereits angeschossen gewesen sei, selbst erschossen. Erst am Ziel des zweiten Tages habe er in Neuhausen erstmals gesehen, daß die Erstaufseherin Breitmann und der SS-Rottenführer Dr. Jaritz auf den Häftlingslisten Namen gestrichen hätten. Von einer dieser Personen habe er dann erfahren, daß diese Häftlinge auf der Flucht erschossen worden seien. Dementsprechend habe er wenig später dem SS-Kurier auf dessen Fragen angegeben, daß auf dem bisherigen Marschweg Häftlinge auf der Flucht erschossen worden seien.

Den Befehl des Kuriers, ab sofort keine Häftlinge mehr zu erschießen, habe er zwar weitergegeben, aber deshalb nicht durch einen eigenen gleichen Befehl bekräftigt, weil ihm, nachdem der Kurier wieder weggefahren gewesen sei, Bedenken gekommen seien, ob es sich wirklich um einen Kurier der Reichsführung-SS gehandelt habe.

Von den weiteren Erschießungen bis Prachatitz habe er nichts gesehen und auch nichts erfahren. Unmittelbare Erschießungsbefehle habe er niemals gegeben, weder in Wilkenau (12. Marschtag, 24.4.1945), in Bierbrücke (23. Marschtag, 4. Mai 1945) noch über die Erstaufseherin Breitmann zur Weiterleitung an Hohn bzw. Kowaliv.

Er bestreitet auch, einen Befehl zur Beerdigung einer noch lebenden Jüdin gegeben zu haben.

Im Lager und während des Marsches habe er alles in seiner Macht Liegende getan, um das Los der Häftlinge zu lindern. Er sei kein überzeugter Nationalsozialist gewesen. Der Allgemeinen SS sei er nur beigetreten, weil in seinem Heimatort alle seine Kameraden dieser Organisation angehört hätten.

Die Häftlinge habe er zwar als Staatsfeinde, Saboteure, Kriegsschädlinge usw. angesehen, ohne gewußt zu haben, warum sie in ein Konzentrationslager gekommen waren. Einen Haß gegen sie wegen der Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse oder zu einem der sogenannten Ostvölker habe er aber nicht gehabt. Er habe die Häftlinge immer als Menschen behandelt, selbst wenn er hier und da eine der Frauen geohrfeigt habe. Dies sei zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung notwendig^d gewesen. Wenn er stattdessen jeweils eine Meldung erstattet hätte, wären die betreffenden Häftlinge wesentlich härter bestraft worden.

Auf dem Marsch habe er alles Menschenmögliche zur Linderung der Not der Häftlinge getan. Er habe aber nicht mehr Verpflegung zur Verfügung gehabt und in den Fällen, in denen die Häftlinge im Freien haben übernachten müssen, keine überdachte Unterkunft zur Verfügung gestellt bekommen.

Dem in Zwodau erhaltenen Befehl, mit fast ausschließlich jüdischen Häftlingen nach Dachau weiterzumarschieren, fast alle nichtjüdischen Häftlinge aber in Zwodau zurückzulassen, habe er sich nicht widersetzen können. Unterwegs habe er nirgendwo bleiben können, weil alle zivilen und militärischen Dienststellen in den berührten Ortschaften darauf gedrängt hätten, daß er mit den Häftlingen weiterziehe. Er habe auch keine Möglichkeit gehabt, kranke Häftlinge zurückzulassen; niemand hätte sie ihm abgenommen. Auch in Krankenhäusern oder Lazaretten habe er keine Häftlinge zurücklassen können. Dort habe man ebenfalls die Aufnahme verweigert.

Wenn er mit dem immer kleiner werdenden Häftlingszug dennoch weitergezogen sei, so sei dies nur geschehen, weil er keine andere Möglichkeit gesehen habe, als dem empfangenen Befehl gemäß zu handeln. Wenn er objektiv falsch gehandelt habe, so sei er damals überfordert gewesen.

Er habe nie den Willen gehabt, die Häftlinge durch das immerwährende Weitermarschieren unter den gegebenen schlechten Bedingungen in den Tod zu treiben.

D)

Beweiswürdigung

Das Gericht hält den Angeklagten entgegen seiner Einlassung des Mordes an fünf Häftlingen für überführt, nämlich hinsichtlich der Tötung von fünf Häftlingen am zweiten Marschtag. In allen übrigen Fällen der Anklage hat dagegen die Beweisaufnahme dem Gericht keine sichere Überzeugung dafür vermittelt, daß der Angeklagte Handlungen oder Unterlassungen begangen habe, die als Mord oder besonders schwerer Totschlag zu qualifizieren wären.

I. Tod der russischen Ärztin.

Wenn auch auf Grund der damals herrschenden Verhältnisse weder eine amtliche Leichenschau noch eine Leichenöffnung stattgefunden hatte, so daß nicht exakt festgestellt werden kann, auf Grund welcher Verletzungen oder sonstiger Umstände der Tod der Ärztin verursacht worden ist, so besteht dennoch kein Zweifel daran, daß der Tod der Ärztin in der Nacht vom 24. zum 25.2.1945 nicht eingetreten wäre, wenn die Mißhandlungen tags zuvor nicht vorgenommen worden wären. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ärztin schon vorher an einer Herzkrankheit gelitten haben sollte oder nicht. Denn da die Ärztin bis zu ihrer Flucht ihren Dienst im Lager ausgeführt und das nicht leichte Lagerleben bis zu diesem Zeitpunkt ertragen hat, ist daraus zu schließen, daß die Krankheit jedenfalls nicht lebensbedrohlich gewesen ist und die Ärztin ohne Mißhandlungen nicht zur gleichen Zeit gestorben wäre. Diese Überzeugung ergibt sich aus dem Geschehensablauf und der allgemeinen Lebenserfahrung.

Das Gericht hält es auch für ausgeschlossen, daß die russische Ärztin sich selbst mit Blausäure, die sie in einem Fläschchen bei sich getragen haben soll, vergiftet hat. Die Hauptverhandlung hat nichts ergeben, was diese Annahme rechtfertigen könnte. Keine der über die Vorkommnisse beim Tod der russischen Ärztin vernommenen Zeugen hat etwas von einem Blausäure-Fläschchen bekundet, das die Ärztin gehabt haben soll, auch nicht der Zeuge Paul Letmathe, der lediglich im polizeilichen Vorverfahren eine derartige Äußerung gemacht hatte. Schon deshalb ist eine Exhumierung der Reste der Leiche der russischen Ärztin, wie sie vom Angeklagten beantragt worden ist, um in den Leichenresten dort befindliche Spuren von Blausäure festzustellen, nicht veranlaßt. Darüber hinaus könnte aber die Leiche der russischen Ärztin bei einer Exhumierung nicht mehr identifi-

ziert werden, weil sie nach den Bekundungen des Zeugen Reichenberger, des Polizeibeamten, der die polizeilichen Ermittlungen geführt hat, zusammen mit den anderen Toten, die im Lager Helmbrechts gestorben sind, in einem Massengrab auf dem jüdischen Friedhof in Hof beerdigt ist.

Wenn auch somit hinsichtlich der Ursächlichkeit der Mißhandlungen für den Tod der Ärztin kein Zweifel besteht, so war andererseits nicht festzustellen, in welchem Umfange der Angeklagte sich selbst an den Mißhandlungen beteiligt und was er von den Mißhandlungen seiner Untergebenen gesehen hat. Dem Gericht stellten sich bei dem Versuch, die Wahrheit zu ermitteln, und zwar hinsichtlich des gesamten aufzuklärenden Sachverhaltes, schwere, zum Teil unüberwindbare Hürden entgegen. Die eine große Schwierigkeit lag darin, daß die Vorfälle, die dem Angeklagten zur Last liegen, vor mehr als 24 Jahren geschehen sind. Schriftliche Unterlagen sind nur in geringem Umfange vorhanden. Als Beweismittel standen im wesentlichen nur Zeugenaussagen zur Verfügung. Es bedarf keiner Erklärung, daß jede Zeugenaussage, die über Vorgänge berichtet, die annähernd ein Vierteljahrhundert zurückliegen, mit größter Sorgfalt gewertet werden mußte. Denn allein schon die Länge der verflossenen Zeit birgt die Gefahr von Fehlerquellen in sich. So ist es möglich, daß die Erinnerung an lange zurückliegende Geschehnisse verblaßt. Hinzu kommt noch, daß viele Zeugen möglicherweise über jene Erlebnisse im Laufe der Jahre immer wieder im Verwandten- oder Bekanntenkreis erzählt haben. Dadurch besteht die Gefahr, daß nicht selbst Erlebtes, sondern nur Erdachtes oder Hinzugedachtes oder Gehörtes allmählich als eigene Wahrnehmung gehalten und nunmehr auch als solche vor Gericht vorgetragen wird. Je nach dem Standpunkt, von dem aus ein Zeuge oder ein Mitbeteiligter damals die Vorgänge erlebt hat, ob als Opfer, als Angehöriger der SS-Wachmannschaft oder als